

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuß	Beig./Stadtkämmerer Hommel	07.10.2002	
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	10.10.2002	

öffentliche Sitzung

Betrifft:**Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13.12.1978 i. d. F. vom 02.10.2001****Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren erfolgt in Selbstverwaltungsangelegenheiten für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, welche von den Beteiligten beantragt worden sind oder die sie unmittelbar begünstigen, auf der Grundlage der o. a. Satzung.

Die Verwaltungsgebührensatzung ist zuletzt mit Wirkung vom 01. 01. 2002 im Rahmen der Anpassung des Kommunalrechts an den Euro (Rundung auf signifikante Beträge) geändert worden.

Die zum Teil seit mehr als 10 Jahren unverändert geltenden Tarifsätze bzw. die bisher erfassten Gebührentatbestände sind sowohl hinsichtlich ihrer Angemessenheit als auch hinsichtlich ihrer Ergänzungsbedürftigkeit überprüft worden.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in der als Anlage 1 beigefügten Gegenüberstellung der bisherigen Gebührentatbestände / Tarifsätze und der vorgeschlagenen Neuregelungen zusammengefasst.

Soweit Gebührenanpassungen vorgesehen und entsprechend ausgewiesen werden, sind diese vorgenommen worden unter Berücksichtigung des veränderten Arbeits- und Sachaufwandes für die Dienstleistung.

Die neuen Tarifstellen **7.2** und **7.3** berücksichtigen die veränderten Formen der Technik bei der Vervielfältigung von Archiv-Fotos.

Bei den Tarifstellen **10 bis 12** erfolgt eine Zusammenfassung von Gebührentatbeständen.

Die textlichen Änderungen und Gebührenanpassungen bei den Tarifstellen **14 bis 16** orientieren sich an entsprechend aktualisierten Regelungen in der Gebührenordnung für Vermessungs- und Katasterbehörden in NRW (VermGebO NRW) sowie an der Verwaltungsgebührenordnung des Landes.

Die neue Tarifstelle **17** ist aufgrund von entsprechenden Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände geschaffen worden.

Gebühren für Dienstleistungen der Ziffer **18.1** und **18.2** wurden bisher schon auf der Grundlage der allgemeinen Tarifstelle 1 erhoben, zur Verbesserung der Transparenz ist

eine gesonderte Gebührenaussweisung jedoch sinnvoll. Ziffer **18.3** resultiert aus der Kooperation mit der KOSTAT GmbH.

Die Aufnahme des neuen Gebührentatbestandes der Ziffer **19** erfolgt in Anlehnung an vergleichbare Regelungen in anderen Gemeinden.

Finanzielle Auswirkungen

Die zu erwartenden jährlichen Mehreinnahmen bei diversen Haushaltsstellen der betroffenen Dienststellen aufgrund der vorgeschlagenen Tarifierpassungen bzw. Neuaufnahmen von Gebührentatbeständen dürften geschätzt in der Gesamtsumme etwa 40.000 € betragen, wobei insbesondere die finanziellen Auswirkungen der Tarifstelle 19 stark abhängig ist von der konkreten Nachfrage nach entsprechenden Vertragsabschlüssen.

Etwa die Hälfte der prognostizierten Mehreinnahmen entfallen auf die neuen Tarifstellen 17.1 und 17.2.

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13. 12. 1978 wird beschlossen.

Der Bürgermeister

(Schwerhoff)

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses am _____ (nicht - öffentlicher Teil)

wurde wie folgt beschlossen:

Verwaltungsgebührensatzung

Gegenüberstellung der bisherigen und der zukünftigen Satzungsregelungen

Tarif- stelle	Bisheriger Gebührentatbestand	Beabsichtigte Neufassung des Gebührentatbestandes	bisherige Gebührenhöhe in €	beabsichtigte neue Gebüh- renhöhe in €
	I. Allgemeine Tarifstellen			
	sind anzuwenden, sofern nicht nach den besonderen Tarifstellen Gebühren festzusetzen sind.			
1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche Amtshandlungen, soweit keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist.		1,00 bis 30,50	1,00 bis 35,00
2	Abschriften und Auszüge			
2.1	mit laufendem Text in deutscher Sprache auf mechanischem Wege, für jede angefangene Seite		5,00	5,50
2.2	in Form von Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen und dergl. oder in fremder Sprache, für jede angefangene Seite		7,50	8,00
2.3	in maschinenlesbarer Form (Disketten etc.) für jede angefangene 100 KB Speichervolumen	entfällt und wird durch die Neuregelung der Ziffer 4.1 ersetzt	2,50	vergl. Ziffer 4.1

Tarif- stelle	Bisheriger Gebührentatbestand	Beabsichtigte Neufassung des Gebührentatbestandes	bisherige Gebührenhöhe in €	beabsichtigte neue Gebüh- renhöhe in €
3	Ausfertigung von Urkunden, Verträgen, Schrift- stücken, Bescheiden, Quittungen und dergl., soweit im Tarif nichts anderes vorgesehen ist, für jede angefangene Seite		2,50	3,00
4	Beglaubigung von Handzeichen, Unterschrif- ten, Abschriften, Auszügen, Abdrucken, Ab- lichtungen, Zeichnungen, Plänen und dergl., für jede angefangene Seite		1,00 bis 2,50	3,00
4.1	neu: (vorher Ziffer 2.3)	neu: Bereitstellung der unter Tarifstelle 1 bis 3 genannten Informationen in maschinenlesbarer Form (Disketten, CD-ROM etc.) zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 1 bis 3		neu: 3,00
II. Besondere Tarifstellen				
5	Familiengeschichtliche Auskünfte oder Aus- künfte in Erbschaftsangelegenheiten, wenn die hierfür erforderlichen Feststellungen eine Dienstkraft in Anspruch nehmen, für jede angefangene Seite		28,00	unverändert

Tarif- stelle	Bisheriger Gebührentatbestand	Beabsichtigte Neufassung des Gebührentatbestandes	bisherige Gebührenhöhe in €	beabsichtigte neue Gebüh- renhöhe in €
6	Für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen werden nur die besonderen baren Auslagen erhoben.			
7	Foto-Abzüge (s/w)	Fototechnische Arbeiten		
7.1	vom Negativ im Format 9 x 13 13 x 18 30 x 40	Abzüge vom Negativ im Format 9 x 13 cm 13 x 18 cm 30 x 40 cm	2,50 4,00 7,50	unverändert unverändert unverändert
7.2	als Repro im Format 9 x 13 13 x 18 30 x 40	Abzüge als Repro im Format 9 x 13 cm 13 x 18 cm 30 x 40 cm	3,50 5,00 8,50	unverändert unverändert unverändert
7.3	<i>neu:</i>	<i>neu:</i> PC-Ausdrucke s/w auf Fotopapier (wahlweise im Format 9 x 13 cm oder 21 x 29 cm) jede Seite		<i>neu:</i> 7,50
7.4.	<i>neu:</i>	<i>neu:</i> Kopien auf Datenträger für jedes Foto zusätzlich für jede Diskette zusätzlich für jede CD-ROM		<i>neu:</i> 2,50 0,30 1,50

Tarif- stelle	Bisheriger Gebührentatbestand	Beabsichtigte Neufassung des Gebührentatbestandes	bisherige Gebührenhöhe in €	beabsichtigte neue Gebüh- renhöhe in €
8	Fotokopien von Vorlagen des Archivs			
8.1	bis zum Format DIN A 3, für jede Seite		1,00	1,50
8.2	ab Format DIN A 4 für jede Seite		0,50	unverändert
9	Haushaltsplan je Stück		10,00	15,00
10	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Teil- / Löschungsbewilligungen (auch Ersatzanfertigungen)	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Teil- / Löschungsbewilligungen (auch Ersatzanfertigungen) sowie Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch <i>(Zusammenfassung der bisherigen Gebührentatbestände nach Ziffer 10 und 11)</i>	25,50	unverändert
11	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	<i>neu:</i> Beteiligungsbericht der Stadt Gladbeck <i>Neufassung:</i>		<i>neu:</i> 10,00 <i>neu:</i>
12	Erschließungsbeitragsbescheinigungen	Erschließungsbeitragsbescheinigungen für jede weitere Ausfertigung	siehe bisherige Gebührensätze gemäß Ziffer 12.1 und 12.2	15,00 0,50
12.1	mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (ohne Beteiligung anderer Fachämter)	<i>entfällt wegen Zusammenfassung unter Ziffer 12</i>	10,00	<i>vergl. Ziffer 12</i>

Tarif- stelle	Bisheriger Gebührentatbestand	Beabsichtigte Neufassung des Gebührentatbestandes	bisherige Gebührenhöhe in €	beabsichtigte neue Gebüh- renhöhe in €
	für jede weitere Ausfertigung		0,50	vergl. Ziffer 12
12.2	mit besonderem Schwierigkeitsgrad (bei Be- teiligung anderer Fachämter)	entfällt wegen Zusammenfassung unter Ziffer 12	15,50	vergl. Ziffer 12
	für jede weitere Ausfertigung		0,50	vergl. Ziffer 12
13	Städt. Karten und Stadtpläne			
13.1	Pläne der Stadt Gladbeck im Mehrfarben- druck i. M. 1 : 15.000 mit Straßenverzeichnis, je Plan		3,00	unverändert
13.2	für Großabnehmer (Wiederverkäufer, Buch- händler usw.) ab 10 Stück je Plan		2,00	unverändert
13.3	ein Schwarzdruck i. M. 1 : 15.000		2,00	unverändert
14	Bauleitpläne			
14.1	Flächennutzungsplan im Mehrfarbendruck i.M. 1 : 10.000		24,00	30,00
14.2	Bebauungspläne im Mehrfarbendruck		24,00	30,00
14.3	Unbeglaubigte Drucke, Ablichtungen, Kopien städtischer Bauleitpläne (s/w)			

Tarif- stelle	Bisheriger Gebührentatbestand	Beabsichtigte Neufassung des Gebührentatbestandes	bisherige Gebührenhöhe in €	beabsichtigte neue Gebüh- renhöhe in €
14.3.1	Erstausfertigung in der Größe			
14.3.1.1	bis einschl. DIN A 4		4,50	9,00
14.3.1.2	DIN A 3		6,00	12,00
14.3.1.3	DIN A 2		9,00	18,00
14.3.1.4	DIN A 1		12,50	22,50
14.3.1.5	DIN A 0		16,50	27,50
14.3.2	jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung 25 % der Gebühr nach 14.3.1			
14.4	Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan		25,50	35,00
14.5	Begründungen zu Bebauungsplänen je Seite		0,25	0,50
15	Gebühren für Kataster- und Ingenieurvermessungen			

Tarif- stelle	Bisheriger Gebührentatbestand	Beabsichtigte Neufassung des Gebührentatbestandes	bisherige Gebührenhöhe in €	beabsichtigte neue Gebüh- renhöhe in €
15.2	Stadtgrundkarte	<p>Neufassung: (Wegfall der Überschrift)</p> <p>Die Gebührenerhebung für die Stadtgrundkarte erfolgt entsprechend den Tarifstellen des Vermessungsgebührentarifs – VermGebT – der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen – VermGebO NRW – vom 21.01.02 in der jeweils gültigen Fassung</p>		
15.2.1	<p>Die Gebührenerhebung für Auszüge aus der Stadtgrundkarte ohne Eigentümer-, Flächen- und Maßangaben und ohne Maßstabumbildung (beglaubigt oder unbeglaubigt) erfolgt gemäß den jeweils geltenden Tarifsätzen der Nrn. 5.11 bis 5.16 und 5.2. VermGebO.</p> <p>Mehrkosten im Sinne der Anmerkung 4 zu Nr. 5.2 VermGebO sind vom Antragsteller zu erstatten.</p>	<p>Neufassung:</p> <p>Auszüge aus der Stadtgrundkarte ohne Eigentümer-, Flächen- und Maßangaben und ohne Maßstabumbildung (beglaubigt oder unbeglaubigt) Tarifstellen 2.3.1.1.1 bis 2.3.1.1.5 VermGebT</p>		
15.2.2	Nutzung der automatisiert geführten Stadtgrundkarte (ohne Flurkarte)	<p>Neufassung:</p> <p>Nutzung der automatisiert geführten Stadtgrundkarte (ohne Flurkarte) Tarifstelle 2.3.2 und 2.3.6 VermGebT</p>		

Tarif- stelle	Bisheriger Gebührentatbestand	Beabsichtigte Neufassung des Gebührentatbestandes	bisherige Gebührenhöhe in €	beabsichtigte neue Gebüh- renhöhe in €
16	Genehmigung zur Zweckentfremdung von (freifinan- ziertem) Wohnraum, je Wohnraum		204,50	<i>neu:</i> 200,00
17		Erteilung einer Zustimmung nach § 50 Abs. 3 und 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)		
17.1		<i>neu:</i> Zustimmung im förmlichen Verfahren für die Verle- gung / Änderung von Telekommunikationslinien		<i>neu:</i> 255,00
17.2		<i>neu:</i> Zustimmung im einfachen Verfahren für kleinere Bau- maßnahmen (z.B. Hausanschlüsse)		<i>neu:</i> 112,00
18		<i>neu:</i> Statistische Auswertungen		
18.1		<i>neu:</i> Verkauf des statistischen Jahresberichtes		<i>neu:</i> 6,00
18.2		<i>neu:</i> Plan der Stadt Gladbeck mit der statistischen Bezirks- einteilung (Maßstab 1 : 10.000)		<i>neu:</i> 13,00
18.3				<i>neu:</i>

Tarif- stelle	Bisheriger Gebührentatbestand	Beabsichtigte Neufassung des Gebührentatbestandes	bisherige Gebührenhöhe in €	beabsichtigte neue Gebüh- renhöhe in €
19 19.1		<p>neu: Straßen- und Hausnummernverzeichnis nach statistischen Bezirken</p> <p>neu: Erschließungsverträge und städtebauliche Verträge</p> <p>neu: Bearbeitung von Verträge zur Herstellung von Erschließungsanlagen (§ 124 Baugesetzbuch –BauGB-)</p> <p>a) in Bereichen von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB</p> <p>b) außerhalb von Bebauungsplänen, jedoch mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 125 Abs. 2 Satz 1 BauGB</p> <p>c) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 125 Abs. 2 Satz 2 BauGB</p> <p>d) in Bereichen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen nach § 12 BauGB</p> <p>vom geschätzten und vertraglich geregelten Erschließungsaufwand des zu erschließenden Baugebietes</p>		<p>130,00</p> <p>neu: jeweils 5 v.H., mindestens 2.550,00 €</p>

Tarif- stelle	Bisheriger Gebührentatbestand	Beabsichtigte Neufassung des Gebührentatbestandes	bisherige Gebührenhöhe in €	beabsichtigte neue Gebüh- renhöhe in €
19.2		<p>neu: Bearbeitung von städtebaulichen Verträgen im Sinne von § 11 BauGB</p> <p> bis 0,50 ha von 0,51 bis 1,00 ha von 1,01 bis 2,00 ha von 2,01 bis 4,00 ha ab 4,01 ha für jeden weiteren vollen Hektar</p>		<p>neu: 2.300,00 € 3.800,00 € 5.100,00 € 8.200,00 € 1.300,00 €</p>

Änderungssatzung vom _____
zur Satzung der Stadt Gladbeck
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 13. Dezember 1978

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NW S. 245),
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17. Dezember 1999 (GV. NW S. 718)

folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1978 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung vom 13. Dezember 1978 wird wie folgt neu gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
I. Allgemeine Tarifstellen		
sind anzuwenden, sofern nicht nach den besonderen Tarifstellen Gebühren festzusetzen sind.		
1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche Amtshandlungen, soweit keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist.	1,00 bis 35,00
2	Abschriften und Auszüge	
2.1	mit laufendem Text in deutscher Sprache auf mechanischem Wege, für jede angefangene Seite	5,50
2.2	in Form von Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen und dergl. oder in fremder Sprache, für jede angefangene Seite	8,00
3	Ausfertigung von Urkunden, Verträgen, Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen und dergl., soweit im Tarif nichts anderes vorgesehen ist, für jede angefangene Seite	3,00
4	Beglaubigung von Handzeichen, Unterschriften, Abschriften, Auszügen, Abdrucken, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen und dergl., für jede angefangene Seite	3,00
4.1	Bereitstellung der unter Tarifstelle 1 bis 3 genannten Informationen in maschinenlesbarer Form (Disketten, CD-ROM etc.) zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstelle 1 bis 3	3,00

II. Besondere Tarifstellen

5	Familiengeschichtliche Auskünfte oder Auskünfte in Erbschaftsangelegenheiten, wenn die hierfür erforderlichen Feststellungen eine Dienstkraft in Anspruch nehmen, für jede angefangene Stunde	28,00
6	Für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen werden nur die besonderen baren Auslagen erhoben.	
7	Fototechnische Arbeiten	
7.1	Abzüge vom Negativ im Format 9 x 13 cm 13 x 18 cm 30 x 40 cm	2,50 4,00 7,50
7.2	Abzüge als Repro im Format 9 x 13 cm 13 x 18 cm 30 x 40 cm	3,50 5,00 8,50
7.3	PC-Ausdrucke s/w auf Fotopapier (wahlweise im Format 9 x 13 cm oder 21 x 29 cm) jede Seite	7,50
7.4	Kopien auf Datenträger für jedes Foto zusätzlich für jede Diskette zusätzlich für jede CD-ROM	2,50 0,30 1,50
8	Fotokopien von Vorlagen des Archivs	
8.1	bis zum Format DIN A 3, für jede Seite	1,50
8.2	ab Format DIN A 4 für jede Seite	0,50
9	Haushaltsplan je Stück	15,00
10	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Teil-/ Löschungsbewilligungen (auch Ersatzanfertigungen) sowie Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	25,50
11	Beteiligungsbericht der Stadt Gladbeck	10,00
12	Erschließungsbeitragsbescheinigungen für jede weitere Ausfertigung	15,00 0,50

13	Städt. Karten und Stadtpläne	
13.1	Pläne der Stadt Gladbeck im Mehrfarbendruck i. M. 1 : 15.000 mit Straßenverzeichnis, je Plan	3,00
13.2	für Großabnehmer (Wiederverkäufer, Buchhändler usw.) ab 10 Stück je Plan	2,00
13.3	ein Schwarzdruck i. M. 1 : 15.000	2,00
14	Bauleitpläne	
14.1	Flächennutzungsplan im Mehrfarbendruck i. M. 1 : 10.000	30,00
14.2	Bebauungsplan im Mehrfarbendruck	30,00
14.3	Unbeglaubigte Drucke, Ablichtungen, Kopien städtischer Bauleitpläne (s/w)	
14.3.1	Erstausfertigung in der Größe	
14.3.1.1	bis einschl. DIN A 4	9,00
14.3.1.2	DIN A 3	12,00
14.3.1.3	DIN A 2	18,00
14.3.1.4	DIN A 1	22,50
14.3.1.5	DIN A 0	27,50
14.3.2	jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung 25 % der Gebühr nach 14.3.1	
14.4	Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan	35,00
14.5	Begründungen zu Bebauungsplänen je Seite	0,50
15	Gebühren für Kataster- und Ingenieurvermessungen	
	Für Amtshandlungen, die im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes NW durchgeführt werden (Vermessungen, die der Einrichtung und der Fortführung des Liegenschaftskatasters oder der Abmarkung von Grundstücksgrenzen dienen - Katastervermessungen -) gilt die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen -VermGebO NRW- vom 21.01.2002 in der jeweils gültigen Fassung. Für Leistungen im Bereich der Ingenieurvermessung gilt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung.	

15.1	Auszüge aus dem kommunalen Höhenverzeichnis	
15.1.1	je Nivellementpunkt (NivP) mindestens	13,00 25,50
15.1.2	für weitere mitbeantragte, zu einem anderen Zeit-punkt ermittelte oder in einem anderen Bezugssystem nachgewiesene Werte desselben Punktes	7,50
15.2	Die Gebührenerhebung für die Stadtgrundkarte erfolgt entsprechend den Tarifstellen des Vermessungsgebührentarifs – VermGebT - der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen – VermGebO NRW – vom 21.01.2002 in der jeweils gültigen Fassung.	
15.2.1	Auszüge aus der Stadtgrundkarte ohne Eigentümer-, Flächen- und Maßangaben und ohne Maßstabsum-bildung (beglaubigt oder unbeglaubigt) Tarifstellen 2.3.1.1.1 bis 2.3.1.1.5 VermGebT	
15.2.2	Nutzung der automatisiert geführten Stadtgrundkarte (ohne Flurkarte) Tarifstelle 2.3.2 und 2.3.6 VermGebT	
15.2.3	Schriftliche Ergänzung der Kartenauszüge / ergänzende Arbeiten der Auszüge gemäß 15.2 (Flächenangaben etc.) und an Thematischen Karten je angefangene Arbeitshalbstunde Die Gebühr gilt auch für Ergänzungen an automatisiert geführten Karten.	37,00
15.2.4	Für die Abgabe von Daten als Druck oder auf maschinenlesbaren Datenträgern Tarifstelle 2.5.3 VermGebT	
15.3	Für die Einsichtnahme und für Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und aus der Liegenschaftskarte gilt die VermGebO NRW einschließlich des VermGebT in der jeweils gültigen Fassung.	
16	Genehmigung zur Zweckentfremdung von (freifinanziertem) Wohnraum, je Wohnung	200,00

17	erteilung einer Zustimmung nach § 50 Abs 3 und 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
17.1	Zustimmung im förmlichen Verfahren für die Verlegung / Änderung von Telekommunikationslinien	255,00
17.2	Zustimmung im einfachen Verfahren für kleinere Baumaßnahmen (z.B. Hausanschlüsse)	112,00
18	Statistische Auswertungen	
18.1	Verkauf des statistischen Jahresberichtes	6,00
18.2	Plan der Stadt Gladbeck mit der statistischen Bezirkseinteilung (Maßstab 1 : 10.000)	13,00
18.3	Straßen- und Hausnummernverzeichnis nach statistischen Bezirken	130,00
19	Erschließungsverträge und städtebauliche Verträge	
19.1	Bearbeitung von Verträgen zur Herstellung von Erschließungsanlagen (§ 124 Baugesetzbuch –BauGB -) a) in Bereichen von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB b) außerhalb von Bebauungsplänen, jedoch mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 125 Abs. 2 Satz 1 BauGB c) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 125 Abs. 2 Satz 2 BauGB d) in Bereichen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen nach § 12 BauGB	
	vom geschätzten und vertraglich geregelten Erschließungsaufwand des zu erschließenden Baugebietes	jeweils 5 v.H
		mindestens 2.550,00
19.2	Bearbeitung von städtebaulichen Verträgen im Sinne von § 11 BauGB	
	bis 0,50 ha	2.300,00
	von 0,51 bis 1,00 ha	3.800,00
	von 1,01 bis 2,00 ha	5.100,00
	von 2,01 bis 4,00 ha	8.200,00
	ab 4,01 ha für jeden weiteren vollen Hektar	1.300,00

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.